

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2010

Bückeburg, 20. Dezember 2010

Nr. 2

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2011 vom 13. November 2010	8
2.	Beschluss über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für das Haushaltsjahr 2011 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB -) vom 13. November 2010	11
3.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 vom 13. November 2010	12
4.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (1. VerfÄndG.SHG) vom 13. November 2010	14
5.	Kirchengesetz über die Errichtung von Pfarrstellen im landeskirchlichen Dienst vom 13. November 2010	22
II.	Stellenausschreibung	
1.	Pfarrstelle II der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seggebruch	23
III.	Mitteilungen	
1.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	23
2.	Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes	23
3.	Personalien	24

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2011 vom 13. November 2010

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 13. November 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für die Zeit vom 1.1. - 31.12.2011

in der Einnahme auf	9.781.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	9.781.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für das Jahr 2011 auf 100.000,00 Euro festgesetzt und auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

§ 3 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000,00 Euro in Anspruch genommen werden.

§ 4 Haushaltsvermerke

a) Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370 Posaunenchor
0290 00 7371 Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Haushaltsstellen

0410 00 6510 Schulpastoren Sachkosten Bückeberg
0410 00 6511 Schulpastoren Sachkosten Stadthagen
0410 00 6512 Sachkosten Pfarramt bes. diakonische Dienste

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6640 Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315 Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395 Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1110 00 7750 Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig

6. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630 Frauenarbeit
1310 00 6640 Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Haushaltsstellen

1620 00 7590 Landeskirchentag
1620 01 7590 Reformationsjubiläum
1620 02 7590 Landeskirchliche Veranstaltungen
1620 03 7590 Zukunftsprozess der Landeskirche

sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Haushaltsstellen

3500 00 7960 Partnerkirche Projektarbeit
3500 00 7970 Kirchenkreispartnerschaft Südafrika

sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Haushaltsstellen

4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten
4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6710 Kosten der Pressestelle der Landeskirche
4100 00 6711 Website der Landeskirche
4100 00 6712 Informationsmaterial, Veröffentlichungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

4100 00 1710 Spenden, sonstige Einnahmen ELAN

berechtigten zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310 Geschäftsbedarf ELAN
4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten

die gegenseitig deckungsfähig sind.

11. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610 Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620 Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200 Bewirtschaftung Diensträume
7610 00 5420 Pkw des LKA
7610 00 5530 Büroausstattung
7610 00 5535 Netzwerk für das Landeskirchenamt
7610 00 6100 Reise-, Tagungskosten LKA
7610 00 6110 Reise- und Sachkosten Bauabteilung
7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310 Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930 Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760 Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765 Buchungskosten / EDV
7640 00 6790 Software für Verwaltung

sind gegenseitig deckungsfähig.

14. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310 EKD- Allgem. Umlage
9210 00 7315 EKD- Finanzausgleich
9210 00 7330 EKD- Diak. Werk
9210 00 7350 Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen
9210 00 7360 VELKD - Allgem. Umlage und Sonderhaushalt
9210 00 7450 EKD - Ostpfarrerversorgung

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300 Grundausstattung
9220 00 7320 Bauwerkezuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

16. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630 Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640 Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

17. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser.

§ 5 Zeitliche Übertragung von Haushaltsmitteln

Bei den mit dem Vermerk "zeitlich übertragbar (z.üb.)" sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbleibenden Haushaltsmittel zeitlich zu übertragen.

§ 6

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel, am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff KonfHO) zugewiesen. Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gemäß § 7 des Kirchengesetzes zur Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sinngemäß.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird, oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten.

Bückeburg, 13. November 2010

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Beschluss der Landessynode für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben für das Haushaltsjahr 2011 (Kirchensteuerbeschluss -KiStB-) vom 13. November 2010

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (KABl. S. 107) zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. Oktober 1999 (KABl. S. 210) werden für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2011 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuern in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer - er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil 1, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 KiStO ev. wird für die Kirchengemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Steuerjahr 2011 das besondere Kirchgeld nach § 10 KiStO ev. nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:		besonderes Kirchgeld
1	30 000	- 37 499 Euro	96 Euro
2	37 500	- 49 999 Euro	156 Euro
3	50 000	- 62 499 Euro	276 Euro
4	62 500	- 74 999 Euro	396 Euro
5	75 000	- 87 499 Euro	540 Euro
6	87 500	- 99 999 Euro	696 Euro
7	100 000	- 124 999 Euro	840 Euro
8	125 000	- 149 999 Euro	1 200 Euro
9	150 000	- 174 999 Euro	1 560 Euro
10	175 000	- 199 999 Euro	1 860 Euro
11	200 000	- 249 999 Euro	2 220 Euro
12	250 000	- 299 999 Euro	2 940 Euro
13		ab 300 000 Euro	3 600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bückeburg, 13. November 2010

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)			besonderes Kirchgeld
	EURO			EURO
1	30 000	-	37 499	96
2	37 500	-	49 999	156
3	50 000	-	62 499	276
4	62 500	-	74 999	396
5	75 000	-	87 499	540
6	87 500	-	99 999	696
7	100 000	-	124 999	840
8	125 000	-	149 999	1 200
9	150 000	-	174 999	1 560
10	175 000	-	199 999	1 860
11	200 000	-	249 999	2 220
12	250 000	-	299 999	2 940
13	300 000	-	und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Bückeburg, 13. November 2010

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (1. VerfÄndG.SHG) vom 13. November 2010

Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat mit der nach Artikel 29 Absatz 2 vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Absatz 1

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 18.09.1993 (Amtsblatt 1994, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 werden nach dem Wort „Deutschlands“ die Angaben „(VELKD)“ und nach dem Wort „Deutschland“ die Zeichen „(EKD)“ eingefügt.
2. In Artikel 7 wird jeweils das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Kirchenmitglieder“ ersetzt.
3. In Artikel 8 werden die Litera b) und c) durch die folgenden Litera b) bis d) ersetzt:

„b) Getaufte, die zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind, durch die Aufnahme,

- c) Getaufte, die zuvor aus einer Gliedkirche der EKD mit bürgerlicher Wirkung ausgetreten sind, durch die Wiederaufnahme,
- d) Getaufte, die zuvor ihre Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung aufgegeben haben, durch Übertritt.“

4. Dem Artikel 9 wird ein neuer Litera c) angefügt:

„c) mit dem nicht nur vorübergehenden Fortzug aus dem Geltungsbereich des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft.“

5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kapellengemeinden sind Teile einer Kirchengemeinde.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Dem bisherigen Absatz 2, zukünftig neuer Absatz 3, wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchengemeinden sich zusammenschließen. Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz geregelt.“

6. In Artikel 13 Absatz 2 werden das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Kirchengemeindemitglieder“ und jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

7. In Artikel 15 Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglieder“ durch das Wort „Kirchengemeindemitglieder“ ersetzt.

8. In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „,nämlich den zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren“ gestrichen.

9. In Artikel 19 Absatz 3 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Inhaber der 1. Pfarrstelle in den Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen tragen die Amtsbezeichnung Oberprediger.“

10. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Wörter „und die Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen“ gestrichen.

b. Satz 3 wird aufgehoben.

11. Artikel 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Superintendenten haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Begleitung des pfarramtlichen Dienstes,

aa) die geistliche Aufsicht über die Amtsführung der Pastoren und Vikare und deren seelsorgerliche Begleitung,

bb) die Mitwirkung bei der Visitation der Kirchengemeinden und Personalentwicklung ihres Bezirks,

- b) die Mithilfe bei der Vertretung der Geistlichen im Krankheits- und Vakanzfalle,
- c) die Einführung der Geistlichen in ihre Pfarrstellen und der Prädikanten in ihren Dienst
- d) die Leitung der Pfarrkonferenzen
- e) die Begleitung der Gemeindearbeit
- f) die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.“

12. In Artikel 25 werden die Wörter „der Landesbischof und der Superintendent des Kirchenbezirks West bzw. der Oberprediger und der Superintendent des Kirchenbezirks Ost“ durch die Wörter „die Superintendenten“ ersetzt.

13. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b. Absatz 2 wird aufgehoben

14. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Litera c) werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes“ gestrichen.
- b. In Litera d) wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt sowie vor die Wörter „Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ das Wort „die“ eingefügt.

15. Dem Artikel 32 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Stellvertreter von Synodalen können Mitglieder von Ausschüssen sein, aber ohne Stimmrecht.“

16. In Artikel 34 werden die Wörter „das weitere Mitglied im Landeskirchenamt“ gestrichen.

17. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Wörter „und des Oberpredigers“ gestrichen.

18. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesbischof nimmt an dem Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde Bückeburg teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindepfarrers ist er entbunden. Seine Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat und Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg regelt ein Kirchengesetz.“

19. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 Litera b) und f) werden jeweils die Wörter „des Oberpredigers“ gestrichen.
- b. In Absatz 3 werden die Wörter „und den Oberprediger“ gestrichen.

20. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

- a. In Litera d) werden die Wörter „und den Oberprediger der Kirchengemeinde Stadthagen“ gestrichen.
- b. In Litera g) und i) wird jeweils vor dem Wort „die“ das Wort „über“ eingefügt.

21. In Artikel 45 Satz 4 werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes“ gestrichen.

22. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „,“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie werden die Wörter „und ein weiteres Mitglied“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und das weitere Mitglied sind Kirchenbeamte“ durch die Wörter „ist Kirchenbeamter“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Sie werden“ durch die Wörter „Er wird“ ersetzt.
- d. In Absatz 3 werden die Wörter „die Dienstverhältnisse“ durch die Wörter „das Dienstverhältnis“ ersetzt sowie die Wörter „und des weiteren Mitglieds“ gestrichen.

23. In Artikel 48 Absatz 1 Litera d) wird nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „und“ eingefügt und werden die Wörter „und der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag wahrzunehmen“ gestrichen, sowie die Angaben „Artikel 39 Absatz 1 a“ durch die Angaben „Artikel 51 Satz 2“ ersetzt.

24. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Änderung der Verfassung bedarf zweier Lesungen und in der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen.“
- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche in Schaumburg-Lippe in der vom 01.01.2011 geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 2 **Änderung der Kirchengemeindeordnung** **der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Die Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16.09.1994 (Amtsblatt 1995, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „außer Bückeburg und Stadthagen“ gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 4 werden die Worte „, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger, in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof“ gestrichen.
 - b. In Satz 5 werden die Worte „sind diese Personen“ durch die Worte „ist dieser“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mitglied kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, ist auch der Landesbischof im Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Bückeberg. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweise- ruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.“

b. die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. In § 17 Absatz 2 werden die Angaben „(vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen und ein neuer Satz 2 angefügt:

„Mitglieder kraft Amtes sind die entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 2 zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pastoren. Mitglied kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, ist auch der Landesbischof im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeberg, der entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 seine Mitgliedschaft ruhen lassen kann.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landesbischof kann nicht zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bückeberg gewählt werden.“

b. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

6. In § 42 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Oberprediger von Stadthagen“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände vom 28.11.1987

Das Kirchengesetz betreffend die Bildung der Gemeindegemeinderäte und Kirchenvorstände vom 28.11.1987 in der Fassung vom 19.11.2005 (Amtsblatt 2005, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„Im Gemeindegemeinderat und Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeberg ist der Landesbischof ohne Stimmrecht Mitglied kraft Amtes. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweise- ruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.“

2. In § 4 Absatz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

3. In § 22 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Synodalordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Die Synodalordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 06.05.1995 in der Fassung vom 27.05.2007 (Amtsblatt 1995, Nr. 1) wird wie folgt geändert.

1. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „, das weitere Mitglied im Landeskirchenamt“ gestrichen.

2. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Bückeberg der Landesbischof und in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger“ gestrichen.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs und sein Dienstverhältnis

§ 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs und sein Dienstverhältnis vom 06.05.1995 (Amtsblatt 1995, Nr. 1) wird ersetzt durch die Absätze 4 und 5:

„(4) Der Landesbischof nimmt an dem Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde Bückeburg teil. Von den übrigen Pflichten des Gemeindefarrers ist er entbunden.“

„(5) Der Landesbischof ist ohne Stimmrecht Mitglied im Gemeindegemeinderat und im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bückeburg. Er kann die Mitgliedschaft -auch zeitweise- ruhen lassen. Hierfür bedarf es der Anzeige mit Angabe des Ruhezeitraums gegenüber dem Landeskirchenamt.“

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Mitglieder des Landeskirchenamtes

Absatz 1

Das Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes vom 16.09.1994 (Amtsblatt 1994, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und des weiteren Mitglieds“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 werden die Wörter „für beide Ämter jeweils“ gestrichen.
3. In § 2 wird Satz 2 aufgehoben.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sowohl“ gestrichen und werden die Wörter „als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes sind zu“ durch die Wörter „ist zum“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, das weitere Mitglied nach der Besoldungsgruppe A 14 / A 15“ gestrichen.
6. In § 4 werden die Wörter „und das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat““ gestrichen.
7. In § 5 Satz 1 werden das Wort „sowohl“ gestrichen und die Wörter „als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
8. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Gesetzes über die Wahl und dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten des Landeskirchenamtes in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 7
Änderung des Kirchengesetzes zum Konföderationsvertrag

Absatz 1

In § 5 des Kirchengesetzes zu dem ‚Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23.11.1970 mit Änderungen vom 30.11.1985 werden die Wörter „und bei dessen Verhinderung das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes“ gestrichen.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Konföderationsvertrag in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 8
Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Pfarrvertretungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 28.11.1992 (Amtsblatt 1992, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Wörter „Die beiden Inspektionsbezirke und als dritter Bezirk die Gemeinde Stadthagen und Bückeburg“ durch die Wörter „Der Kirchenbezirk Ost und der Kirchenbezirk West“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „beim Landesbischof und“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

2. In § 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen

Absatz 1

Das Kirchengesetz betreffend die Besetzung der Pfarrstellen vom 11.03.1995 in der Fassung vom 01.06.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „oder zum Oberprediger“ gestrichen.

2. Der § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Kirchengemeinde Bückeburg den Landesbischof, in der Kirchengemeinde Stadthagen den Oberprediger“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 werden die Wörter „oder Oberprediger“ gestrichen.

Absatz 2

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen in der vom 01.01.2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 10

Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung

Das Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 14.06.1997 (Amtsblatt 1997, Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Stadthagen vom Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeberg vom Landesbischof“ gestrichen sowie die Wörter „zum“ durch die Wörter „mit dem“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeberg“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 Litera c) werden die Wörter „, dem zuständigen Superintendenten, dem Oberprediger von Stadthagen oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 wird das Wort „zum“ durch die Wörter „mit dem“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeberg der Landesbischof“ gestrichen.

Artikel 11

Übergangsvorschriften

Absatz 1

Die Änderungen der Verfassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 10, 17 b und 19 und die Gesetzesänderungen nach Artikel 2 Nr. 1, 2 und 6; 4 Nr. 2; 9 Nr. 2 und 3 a sowie 10 Nr. 1, 2 a und 3 finden hinsichtlich des Kirchenbezirkes Ost und der Kirchengemeinde Stadthagen als auch der Amtsinhaber Superintendent des Kirchenbezirkes Ost und Oberprediger von Stadthagen erst mit dem Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Superintendentenamts für den Kirchenbezirk Ost oder des Amtsinhabers aus dem Amt des Oberpredigers in der Kirchengemeinde Stadthagen ihre Anwendung.

Absatz 2

Bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gilt Artikel 24 der Verfassung sinngemäß für den Oberprediger hinsichtlich seiner Aufgaben in der Kirchengemeinde Stadthagen; er wird durch den Landesbischof vertreten.

Absatz 3

Im Falle des Ausscheidens des Oberpredigers in der Kirchengemeinde Stadthagen aus seinem Amt übernimmt der zu diesem Zeitpunkt bestehende Amtsinhaber des Superintendentenamtes für den Kirchenbezirk Ost die erweiterten Aufgaben des Superintendenten für den Kirchenbezirk Ost auf der Grundlage der Änderungen nach Artikel 1 bis 10, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

Absatz 4

Im Falle des Ausscheidens des Superintendenten für den Kirchenbezirk Ost übernimmt der Oberprediger in der Kirchengemeinde Stadthagen das Amt des Superintendenten in der Gestalt, die es durch die Änderungen nach Artikel 1 bis 10 erfahren hat, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bückeburg, 13. November 2010

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Kirchengesetz über die Errichtung von Pfarrstellen im landeskirchlichen Dienst vom 13. November 2010

Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Es werden zwei Pfarrstellen für den landeskirchlichen Dienst errichtet.
- (2) Im Rahmen des landeskirchlichen Dienstes kann auch die auf Dauer angelegte pfarramtliche Versorgung einer Gemeindepfarrstelle wahrgenommen werden.
- (3) Für jede Pfarrstelle ist eine detaillierte Dienstbeschreibung zu erstellen. Die Dienstbeschreibung wird unter Mitwirkung der Pfarrvertretung erstellt.

§ 2

- (1) Der Landeskirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Die Errichtung der Pfarrstellen und deren Besetzung erfolgt im Rahmen der Pfarrstellenplanung bis zum Jahr 2020. Bei der Besetzung ist sicher zu stellen, dass die von der Synode vorgegebene Reduzierung der Pfarrstellen zum Jahr 2020 erreicht wird.
- (3) Die Pfarrstellen fallen mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers weg, es sei denn die Synode beschließt in ihrer auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Tagung die erneute Besetzung.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bückeburg, 13. November 2010

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Stellenausschreibung

Die Pfarrstelle II der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Seggebruch ist zur Wiederbesetzung freigegeben. Bewerbungen sind bis zum 20. Januar 2011 an Herrn Landesbischof Dr. Manzke im Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe steht.

III. Mitteilungen

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

01/2010 vom 27.04.2010 Runderlass des Innenministeriums zum Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes

- 29.01.2010 Praxis berät Praxis - Neue Konsultationskindertagesstätten gesucht
- 15.03.2010 Kollegiale Praxisberatung in der Landeskirche
- 26.03.2010 Programm des Zentrums für evangelische Predigtkultur
- 20.04.2010 Arbeitshilfe zur Prüfung von Arbeitsmitteln, Anlagen, Einrichtungen sowie zur Erfüllung der Verkehrsicherungspflichten
- 20.04.2010 Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen
- 21.05.2010 Sozialwahlen 2010 / 2011
- 26.05.2010 Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
- 01.06.2010 Haushaltsplan 2011 der Landeskirche - Mittelanmeldung
- 24.06.2010 Zahlung der erhöhten Finanzhilfe nach § 16a KiTaG
- 29.06.2010 Pfarrstellenplanung in der Landeskirche
- 05.06.2010 Arbeitsvertragsrichtlinien
- 20.07.2010 Wechsel des landeskirchlichen Rechnungsprüfers
- 16.08.2010 Landesarbeitsforum "Aktive Vaterrolle stärken"
- 08.10.2010 Arbeitsmaterial zum Thema "Rechtsextremismus"
- 21.10.2010 Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011
- 21.10.2010 Förderung von Konzepten zur systematischen Einführung der regionalen Expertenstandards in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten

- 10.11.2010 Aufstellung des Haushaltsplanes 2011
- 22.11.2010 Unternehmereigenschaft / Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- 24.11.2010 Inhalt des Betreuungsvertrages mit der BAD GmbH
- 25.11.2010 Arbeitsergebnisse der 3. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten-Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland vom 04. bis 06. und 09.11.2010 in Hannover - Auszüge
- 06.12.2010 Kollegiale Praxisberatung für das Jahr 2011
- 08.12.2010 Landeskirchliche Haussammlung 2011
- 10.12.2010 Neuer Koordinator und Ortskraft für Arbeitssicherheit
- 14.12.2010 Dienstbefreiung für Pastoren mit landeskirchlicher Beauftragung

Personalien

Herr Rolf Harmening hat mit Wirkung vom 30. Juni 2010 seine Tätigkeit als Rechnungsrevisor in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe beendet.

Frau Rebecca Meyer und Herr Jan Frederik Holste sind zum 06. August 2010 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg ausgeschieden.

Der Organist Prof. Dr. Micha Bergsiek hat seinen halben nebenamtlichen Organistendienst in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille zum 30. September 2010 beendet.

Herr KMD i. R. Jürgen Niederste Frielinghaus hat mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 eine halbe nebenamtliche Organistenstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frille angetreten.

Mit Wirkung vom 18. Oktober 2010 ist Herr Klaus Bölter in den Dienst der Bauabteilung des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe getreten.

Herr Pastor Dr. Klaus Zastrow ist mit Ablauf des 30. November 2010 in den Ruhestand getreten.

Herrn Pastor Josua von Gottberg ist mit Wirkung vom 01. Dezember 2010 eine Stelle im landeskirchlichen Dienst übertragen worden.

Herrn Pastor Jan-Uwe Zapke ist mit Wirkung vom 01. Dezember 2010 die Pfarrstelle IV der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeberg übertragen worden.

Herr Dipl. Ing. Helmut Meier ist zum Koordinator und Ortskraft für Arbeitssicherheit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe bestellt.